



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23066



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Business Studies
an der Universität Paderborn**

Vom 20. Juni 2003

20. Juni 2003

Nr. 05
Jahrgang 2003

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies an der Universität Paderborn

vom .Juni 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW, S. 36), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	4
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	4
§ 4	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	5
§ 5	Prüfungsausschuss	8
§ 6	Prüfende und Beisitzende	9
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	11
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
	<u>II. Masterprüfungen</u>	14
§ 10	Zulassung	14
§ 11	Zulassungsverfahren	15
§ 12	Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen	15
§ 13	Prüfungen, Module und Fächer	16
§ 14	Masterarbeit	18
§ 15	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	19

		Seite
§ 16	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	20
§ 17	Umfang, Bewertung und Wiederholung von Modulen	21
§ 18	Zusatzmodule	22
§ 19	Abschluss der Masterprüfung	22
§ 20	Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten	23
§ 21	Masterzeugnis	23
§ 22	Masterurkunde	24
	<u>III. Schlussbestimmungen</u>	24
§ 23	Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 24	Aberkennung des Mastergrades	25
§ 25	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	25
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	25
	<u>V. Anhang</u>	26
Tabelle	Masterstudiengang IBS	26

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

Die Masterprüfung beendet die Berufsqualifizierung im Studiengang Master of Arts in International Business Studies. Das Studium in diesem Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefere fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie weitreichende Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad Master of Arts in International Business Studies (with Thesis). Als abgekürzte Schreibweise wird M.A. IBS (with Thesis) verwendet.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Business Studies beträgt drei Semester. Das Studienvolumen des gesamten Studienganges beinhaltet 40 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen.
- (2) Alle Modul und Lehrveranstaltungen haben Wahlpflicht-Charakter. Durch seinen modularen Aufbau bietet das Studium in der Regel in jedem Fach die Möglichkeit, zwischen mehreren alternativen Modulen zu wählen. Zudem kann in den einzelnen Modulen aus einer um mindestens 50 v.H. größeren Zahl von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, als es der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten entspricht.
- (3) Vom Studienvolumen sind 8 Semesterwochenstunden im Fach Ergänzungsstudien zu erbringen. Im Fach Ergänzungsstudien besteht die Möglichkeit der Qualifizierung in einem Studium Generale gemäß § 13 Absatz 5. Weiterhin sind Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt vornehmlich in den Veranstaltungen des Faches Fremdsprache und Kultur, in denen Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen neben Präsentations- und Moderationskompetenzen regelmäßig im Vordergrund stehen. Der Umfang von Leistungspunkten, die durch Schlüsselqualifikationen erworben werden, beträgt hier mindestens sechs. Die Zahl der Lehrveranstaltungen, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, ist allerdings deutlich höher anzusetzen, da vor

allem in den Seminaren, Übungen und Projekten der anderen Fächer Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechnologien eine wichtige Rolle spielen. Durch die Anwendung neuer Lehr- und Prüfungsformen gilt dies ebenso für viele Vorlesungen, sodass der Anteil der Leistungspunkte, die durch Schlüsselqualifikationen erworben werden, im gesamten Studium mindestens mit 10 anzusetzen ist.

(4) Jede Lehrveranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung wird einem Modul, jedes Modul einem Fach zugeordnet. Einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können zu einem Veranstaltungsblock, zu dem eine Gesamprüfung stattfindet, zusammengefasst werden.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, regeln die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 12, insbesondere Absatz 1. Die Masterprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Masterarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang International Business Studies werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich der Dozent nach den

Angaben in den Tabellen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen von dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

(3) Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekannt gegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12 Absatz 4). Mit der Meldung zu der ersten Prüfung ist der Antrag auf Zulassung (im Sinne des § 10) zu den Prüfungen im Masterstudiengang zu stellen.

(4) Bei Veranstaltungen im Rahmen des Studium Generale und bei kulturwissenschaftlichen Seminaren und Projekten im Fach Fremdsprache und Kultur kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Leistungspunkte sind im Sinne des ECTS zu vergeben. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

(5) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. des zugehörigen Lehrveranstaltungsblockes eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer einer Klausurarbeit beträgt zwei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit soll von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüfenden im jeweiligen Prüfungstermin und bei der für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch angezeigt sein, dass eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender nicht zur Verfügung steht oder eine besondere Prüfungsform (z. B. automatische Klausurauswertung mit Hilfe eines optischen Markierungslesers) eine Zweitkorrektur überflüssig macht. Abweichungen sind im Fall der

letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten - mitzuteilen.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 letzter Satz) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (2 SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates - nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen - erbracht. Wird im Fach Fremdsprache und Kultur ein Seminar absolviert, das von einer kooperierenden Fakultät angeboten wird, sind Art und Umfang der Prüfungsleistung nach Maßgabe dieser Fakultät zu gestalten.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, nicht unmittelbar wiederholbare, zeitraumbezogene Leistungen wie z. B. Hausarbeiten.

(7) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils gemäß Absatz 5 verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen im Sinne des Absatzes 6 a) und b). Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(10) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bildet einen Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften für

1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und

Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten erweitert sich der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vorgeschlagen und vom Rat dieser Fakultät gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten erhöht sich die Zahl der mindestens erforderlichen Mitglieder um eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt

werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Für den sprach- und kulturwissenschaftlichen Bereich gilt Entsprechendes. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu

beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden (§ 92 Abs. 3 HG), sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für Seminare und Projekte (§ 4 Absatz 6c) und d) sowie § 12 Absatz 4) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen gemäß § 4 Absatz 9 bekannt gegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die

gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Module und der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die jeweils zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

II. Masterprüfungen

§ 10

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang IBS kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. den Studiengang Bachelor of Arts in International Business Studies an der Universität Paderborn oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert hat und
3. an der Universität Paderborn im Masterstudiengang International Business Studies eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (§ 4 Absatz 3 ist zu beachten). Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungen im Masterstudiengang vergleichbare Prüfungen im Studiengang International Business Studies oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass eine Zulassung zu Prüfungen im Masterstudiengang gemäß Absatz 1 gegeben ist und mindestens 20 Leistungspunkte in den Fächern des Masterstudienganges erworben wurden.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Studiengang International Business Studies oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ganz oder als Teil einer Prüfung endgültig nicht bestanden hat (verwandte Studiengänge sind insbesondere solche, die bzw. wie sie in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder unter Mitwirkung dieser Fakultät an der Universität Paderborn angeboten werden und die einen erheblichen Anteil an Veranstaltungen bzw. Prüfungen mit dem Masterstudiengang International Business Studies gemeinsam haben) oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken in den Fächern und Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus der Masterarbeit. Näheres regeln die Studienpläne.

(2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern bzw. Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Zentralen Prüfungssekretariat geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 16, 17 und 19. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(4) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des

Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Eine Wiederholungsmöglichkeit dieser Prüfung findet im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt. Wenn nach Abschluss dieses zweiten Prüfungstermins noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen, dann können diese, sofern die entsprechende Prüfung erneut angeboten wird, zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen werden. Ein Anspruch auf die gleichen Inhalte und Bedingungen wie im ersten bzw. zweiten Prüfungstermin ist dabei nicht gegeben. Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Seminare und Projekte, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden. Als Wiederholungsprüfung zu einem Seminar oder Projekt kommt jedes andere Seminar bzw. Projekt infrage, das demselben Modul zugeordnet wird. Als Wiederholungsprüfung zu einem Seminar oder Projekt innerhalb eines Moduls gilt das nächste Seminar bzw. Projekt in demselben Modul, zu dem sich eine Kandidatin oder ein Kandidat anmeldet. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Projekt eine Note schlechter als "ausreichend" (4,0) erzielt, möchte sie oder er für dieses Projekt Leistungspunkte gutgeschrieben bekommen und möchte sie oder er weitere Projekte innerhalb desselben Moduls belegen, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Zentralen Prüfungssekretariat mitzuteilen, dass das nächste Projekt keine Wiederholungsprüfung ist. Für Wiederholungsprüfungen sind § 4 Absatz 3 sowie § 16 Absatz 2 zu beachten. Wer in der ersten Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Bei Veranstaltungen im Rahmen des Studium Generale und bei kulturwissenschaftlichen Seminaren und Projekten im Fach Fremdsprache und Kultur kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden näheren Bedingungen die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen zur Anwendung.

§ 13

Prüfungen, Module und Fächer

(1) Die Fächer im Masterstudiengang IBS sind

1. Ökonomie,
2. Fremdsprache und Kultur,
3. Methoden und
4. Ergänzungsstudien.

(2) Im Fach Ökonomie sind zwei Module zu absolvieren. Diese können aus den zwei Katalogen der Module im Fach Ökonomie frei gewählt werden, wobei aus jedem der Kataloge mindestens ein Modul zu wählen ist. Module im Fach Ökonomie sind zurzeit

Katalog A

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Bankbetriebslehre,
- Informations-Management,
- Internationales Management,
- Marketing,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Unternehmensrechnung;

Katalog B

- Global Markets: Enterprises and Organisations,
- Global Markets: International Regulation,
- Global Financial Markets.

(3) Das Fach Fremdsprache und Kultur besteht zurzeit aus dem Modul

- Fremdsprachen und Kultur A.

Das Modul Englisch ist stets zu wählen, von den übrigen beiden Modulen ist eines auszuwählen. .

(4) Das Fach Methoden besteht zurzeit aus dem Modul

- Entscheidungsunterstützende Methoden

(5) Im Ergänzungsfach ist ein Modul zu absolvieren. Dieses kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden. Module im Ergänzungsfach sind zurzeit

- Arbeitsrecht,
- Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik,
- Bankbetriebslehre,
- Internationale Wachstums- und Konjunkturpolitik,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Marketing,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Stadtökonomie und Stadtökologie,
- Statistik und Entscheidungstheorie,
- Wirtschaftsrecht,
- nicht gewählte Module gemäß Absatz 2.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Fach Ergänzungsstudien andere als hier aufgeführte fakultätsinterne und fakultätsexterne Module gewählt werden, sofern ein

sinnvoller Zusammenhang mit dem Masterstudiengang International Business Studies besteht. Im Umfang von sechs Leistungspunkten können im Rahmen der Ergänzungsstudien beliebige Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn gewählt werden („Studium Generale“).

(6) Eine Übersicht der zu erbringenden Leistungspunkte je Fach bzw. Modul findet sich in der Tabelle im Anhang. Die §§ 16 und 18 Absatz 1 sind zu beachten.

(7) Die Wahl eines Moduls, mit dem bereits für den Bachelorstudiengang IBS Leistungspunkte erworben wurden, ist nicht möglich.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Absatz 7 ist zu beachten). Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 5, Satz 2). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 10 Absatz 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise

kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der dreizehnwöchigen Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

(8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung zu dem Masterstudiengang International Business Studies ist, angefertigt worden sein.

§ 15

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Von der Begutachtung der Masterarbeit durch eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber unabdingbar, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet hat. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 16

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

(1) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte in den Fächern bzw. Modulen nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Studienordnung für den Masterstudiengang International Business Studies Bestandteil eines Moduls ist, das einem Fach im Sinne des § 13 zugeordnet wird,
2. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 4 abgeschlossen wird und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

(2) Für jede Prüfungsleistung im Sinne des § 12, zu der sich eine Kandidatin gemäß § 4 Absatz 3 angemeldet hat, werden – sofern die in Absatzes 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul bzw. Fach, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß der Tabelle des Anhangs angerechnet. Im Einzelnen können dabei folgende Fälle auftreten:

1. Die Prüfung wurde mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet.
2. Die Prüfung wurde im ersten und im zweiten Prüfungsversuch mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet oder gilt als mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet.
3. Die Prüfung wurde im ersten Prüfungsversuch mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet oder gilt als mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat verzichtet auf eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung.

(3) Für jede Prüfungsleistung im Rahmen des Studium Generale und im Rahmen kulturwissenschaftlicher Seminare und Projekte im Fach Fremdsprache und Kultur werden – sofern die in Absatzes 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul bzw. Fach, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte angerechnet, wenn

1. für diese Prüfung eine Note vergeben wurde und nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung keine Wiederholungsmöglichkeit und keine Kompensationsmöglichkeit durch Abwahl dieser Prüfung besteht oder
2. für dies Prüfung eine Note vergeben wurde und die Kandidatin oder der Kandidat auf noch ausstehende Wiederholungsmöglichkeiten (nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung) verzichtet.

§ 4 Absatz 4 und § 12 Absatz 5 sind zu beachten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ergebnisse dieser Prüfungen dem Zentralen Prüfungssekretariat in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Beim Erwerb von Leistungspunkten gelten unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 bis 3 die Beschränkungen der Absätze 5 bis 9.

(5) Die Anzahl von Leistungspunkten beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock nicht mehr als 8 Leistungspunkte.

(6) Für jedes Fach und jedes Modul, das in § 13 angeführt ist, sind mindestens die Leistungspunkte zu erwerben, die im Anhang in der Tabelle angegeben sind.

(7) In den Fächern Ökonomie, Methoden und in den Ergänzungsstudien (mit Ausnahme des Studium Generale) sind insgesamt mindestens zwei und höchstens vier Seminare sowie höchstens vier Projekte zu absolvieren. Dabei kann pro Modul, das einem dieser Fächer zugeordnet wird, höchstens ein Seminar angerechnet werden.

(8) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit (§§ 14, 15) werden die im Anhang in der Tabelle angeführten Leistungspunkte erworben.

(9) Sobald insgesamt die in § 19 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtsummen für Leistungspunkte erreicht sind, können Leistungspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 6 notwendig sind oder soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder aus entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Leistungspunkte können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem insgesamt die angeführten Summen an Leistungspunkten erreicht werden.

§ 17

Umfang, Bewertung und Abwahl von Modulen

(1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß Tabelle 2 des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung einbezogen.

(2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 9 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr gemäß § 16 zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

(3) In jedem Fach besteht einmalig und zu jedem Zeitpunkt (auch nach Abschluss eines Moduls) die Möglichkeit, ein Modul abzuwählen. Prüfungsleistungen, die innerhalb dieses abgewählten Moduls erbracht und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in anderen Modulen angerechnet werden. Das gleiche Modul kann nicht erneut gewählt werden.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß § 13 zu absolvierenden Modulen in höchstens einem Zusatzmodul Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Module gemäß § 13 sowie jedes Modul einer anderen Fakultät sein (§ 13 Absatz 6 gilt entsprechend). Die Studienordnung kann diesbezüglich Empfehlungen geben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19 Abschluss der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang in der Tabelle vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen und die Masterarbeit, d. h. 90 Leistungspunkte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens ausreichend (4,0) lauten. Die Beschränkungen von § 16 sind zu beachten.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. innerhalb eines Faches gemäß § 13 Absatz 1 ein Modul mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird (§ 17 Absatz 2), bevor die in Absatz 1 angeführte Summe an Leistungspunkten erreicht ist und keine Möglichkeit mehr besteht, dieses Modul abzuwählen (§ 17 Absatz 3)
2. oder die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird oder sie als mit "ungenügend" (6,0) bewertet gilt.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 13 und die Bestimmung der Gesamtnote der Masterprüfung ist § 9 zu beachten.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel aller Modulnoten erfolgreich abgeschlossener Module und der Note der Masterarbeit ermittelt. Die Gewichtung der Module und der Masterarbeit ergibt sich gemäß der Tabelle des Anhangs aus den jeweiligen Leistungspunkt-Summen.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Fächer und Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Masterarbeit, als letzter Prüfungsleistung, das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. In einer Anlage zum Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten nach Fächern und Modulen geordnet ausgewiesen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle zum Bestehen der Masterprüfung notwendigen Prüfungsleistungen erbracht, besteht jedoch noch die Möglichkeit zur Wiederholung einzelner Prüfungen und verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf diese Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 2 Nr. 3 ist zu beachten) hat sie bzw. er durch einen formlosen, schriftlichen Antrag an das Zentrale Prüfungssekretariat auf Ausstellen des Zeugnissen diesen Verzicht deutlich zu machen.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24
Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juni 2003 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 07. Mai 2003

Paderborn, 20. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

V. Anhang

Masterstudiengang IBS

M.A. IBS			
1. - 3. Sem.			
	SWS	LP *	Module
Ökonomie	16	32	2 (à 16 LP)
Fremdsprache und Kultur	8	16	1 (à 16 LP)
Methoden	8	12	1 (à 12 LP)
Ergänzungsstudien	8	12	1 (à 12 LP)
M.A.-Arbeit (14 Wochen, i.d.R. max. 60 Seiten)	–	18	–
Σ	40	90	5

- Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang International Business Studies werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Eine SWS wird in den Kernfächern (Ökonomie sowie Fremdsprache und Kultur) mit zwei Leistungspunkten, in allen übrigen Fächern mit 1,5 Leistungspunkten gewichtet.

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN